

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Gundersheim
vom 15. Juni 2015**

Der Gemeinderat von Gundersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller als Gesamtschuldner,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.01.2002 mit allen Änderungen außer Kraft.

67598 Gundersheim, den 15. Juni 2015

Der Ortsbürgermeister


Erno Straus



Anlage

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Gundersheim vom 15. Juni 2015**

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihen- oder Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- | | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|---------------|
| | ab Inkrafttreten ab 01.01.2016 | ab 01.01.2017 |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 93,90 € | 131,70 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 210,20 € | 234,60 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | | |
|----------------------------------|----------|----------|
| aa) eine zweistellige Grabstätte | 580,20 € | 948,60 € |
| bb) für jede weitere Grabstelle | 290,10 € | 474,30 € |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
- | | | |
|----------------------------------|---------|---------|
| aa) eine zweistellige Grabstätte | 19,34 € | 31,62 € |
| bb) für jede weitere Grabstelle | 9,67 € | 15,81 € |

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

ab Inkrafttreten ab 01.01.2016 ab 01.01.2017

- | | | | |
|--|----------|----------|----------|
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a. | 168,00 € | 168,00 € | 168,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 5,60 € | 5,60 € | 5,60 € |

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Urnengrabstätte als Wiesengrab ab Inkrafttreten und Folgejahre

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|---|----------|
| a) Pro Urnenplatz | 545,00 € |
| b) Verlängerung zur Überlassung bei späteren Beisetzungen je Jahr | 21,80 € |

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Herstellen von Gräbern

- | | |
|---|----------|
| a) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 205,00 € |
| b) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 € |
| c) Herstellung eines Urnengrabes | 120,00 € |

V. Ausgraben und Umbettung von Leichen und Aschen

- a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschildnern in voller Höhe zu erstatten.
- b) Die Umbettung von gefallenem Soldaten ist gebührenfrei. Es ist lediglich die Gebühr nach Nr. IV zu zahlen

VI. Benutzung der Trauerhalle

- a) Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenzelle
 - aa) bis zu 2 Tagen 75,00 €
 - bb) bis zu 4 Tagen 150,00 €
 - cc) für jeden weiteren Tag 40,00 €
- b) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier je Nutzung 220,00 €

VII. Leichenüberführung

- a) Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut ist berechtigt, die Überführungskosten von den nach § 2 Verpflichteten zu erheben.
- b) Die für die Überführung der Leiche von der Friedhofshalle zum Grab und zur Einsenkung in das Grab erforderlichen Leichenträger werden von dem beauftragten Beerdigungsinstitut auf Kosten der nach § 2 Verpflichteten gestellt, soweit andere Personen nicht zur Verfügung stehen.
- c) Soweit die Gemeinde für die Leistungen nach Buchstabe a) und b) in Anspruch genommen wird, fordert sie Kostenersatz von den nach § 2 Verpflichteten

VIII. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen

Die Gebühren betragen für

- | | |
|---|---------|
| a) die Ausstellung einer Graburkunde | 15,00 € |
| b) die Zuteilung einer Grabstätte (nur bei Neuerwerb) | 10,00 € |
| c) die Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte oder Urnengrabstätte | 10,00 € |
| d) die Ausstellung einer Urkunde für die Umschreibung auf den neuen Nutzungsberechtigten | 5,00 € |
| e) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalern, Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung | 60,00 € |
| f) für die gewerbsmäßige Ausführung von Grabmal- oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung); diese beträgt für das Haushaltsjahr | 60,00 € |
| g) die Zustimmung der Gemeinde zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit nach § 26 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 10,00 € |
| h) die Zustimmung der Gemeinde zur Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung | |
| a) Für Leichen | 75,00 € |
| b) Für Aschen | 50,00 € |
| i) die Erteilung der Genehmigung zur Beerdigung einer außerhalb der Ortsgemeinde verstorbenen und außerhalb wohnhaft gewesenen Person, die kein Recht hat auf Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Urnengrabstätte | |
| a) Für Leichen | 35,00 € |
| b) Für Aschen | 25,00 € |

IX. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen ab Inkrafttreten und Folgejahre

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) | |
| a) Grabmal | 70,00 € |
| b) Einfassung | 40,00 € |
| c) Abdeckung | 50,00 € |
| 2. Reihen- und Einzelgrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | |
| a) Grabmal | 150,00 € |
| b) Einfassung (nur einseitig) | 100,00 € |
| c) Abdeckung | 100,00 € |
| 3. Familiengrabstätten | |
| a) Grabmal je Grabstelle | 125,00 € |
| b) Einfassung je Grabstelle | 100,00 € |
| c) Abdeckung je Grabstelle | 120,00 € |
| 4. Urnengrabstätten (bis 2 Urnen) | |
| a) Grabmal | 80,00 € |
| b) Einfassung | 40,00 € |
| c) Abdeckung je Grabstelle | 50,00 € |
| 5. Urnengrabstätten (bis 4 Urnen) | |
| a) Grabmal | 160,00 € |
| b) Einfassung | 40,00 € |
| c) Abdeckung je Grabstelle | 100,00 € |

67598 Gundersheim, den 15. Juni 2015
Der Ortsbürgermeister

E. Straus
Erno Straus

